

Anlage

E. Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim am Main

Zu Punkt 3.1, Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik, Seite ??

„3.1 Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik

- 3.1-1 (G) Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist,
 - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden,
 - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und
 - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden.
- 3.1-2 (Z) *Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu minimieren.*
- 3.1-3 (G) Bis zum Jahr 2020 soll entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha/Tag reduziert werden.
- 3.1-4 (Z) *Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung, das heißt, vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale zu nutzen. Dies gilt auch für die Eigenentwicklung. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist.*
- 3.1-5 (G) Ortsteile, für die im Regionalplan keine „Vorranggebiete Siedlung Planung“ festgelegt sind, oder die diese nicht in Anspruch nehmen können, dürfen im Rahmen des ermittelten Bedarfs für die Eigenentwicklung Siedlungsfläche zur Arrondierung bis maximal 5 ha in Anspruch nehmen.
- 3.1-6 (G) Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige interkommunale Siedlungsentwicklung abstimmen.
- 3.1-7 (G) Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen sollen möglichst einer neuen Nutzung zugeführt werden. Isoliert im Freiraum liegende Flächen oder nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden.“

Anmerkung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Grundsätzlich unterstützt die Stadt Rüsselsheim diese Ziele im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass Baulücken, sowohl im Bereich Wohnen als auch im Gewerbe, sehr häufig, trotz aktivierender Beratung, nicht dem Markt zur Bebauung zugeführt werden können. Eigentümer wollen nicht verkaufen, wollen Grundstücke für Erben zurückbehalten und/oder können diese nicht selbst entwickeln. Häufig sind sie mit einer Entwicklung finanziell überfordert.

Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim am Main:

Aus diesem Grund fordert die Stadt Rüsselsheim, dass Außenentwicklung parallel zur Innenentwicklung stattfinden muss.

Weiterhin wäre es sinnvoll, wenn die Vorgaben nach § 5 Abs.1 des Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, Neugefasst durch Bek. v. 31.10.2007 (Bauverbote betreffend schutzbedürftige Einrichtungen sowie nach § 5 Abs.2 des Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm - Verbot der Neuerrichtung von Wohnungen, Tagschutzzone 1) dahingehend geändert werden, dass Gebäude mit ausreichend gutem passiven Schallschutz in diesen Schutzzonen errichtet werden dürfen. Dies ist insbesondere vor der Zielsetzung des Vorrangs der Innenentwicklung anzustreben und soll auch bei der Umwandlung von faktischen - aber aufgegebenen - Gewerbegebieten Anwendung finden.

3.1-3 (G) ist im LEP als Grundsatz formuliert, er soll als Ziel festgeschrieben werden.
= 3.1-3 (Z).

Zu Punkt 3.2, Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung
Flächen für Wohnen, Seite 11

„3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung

Flächen für Wohnen

3.2-1 (Z) *In den Regionalplänen ist dem Bedarf an Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf u.a. durch die Festlegung von „Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung“ unter Beachtung und Berücksichtigung der unter den Planziffern 3.1-1 bis 3.1-5 sowie unter 3.2-2 bis 3.2-7 genannten Ziele und Grundsätze Rechnung zu tragen.*

3.2-2 (Z) *In den Regionalplänen ist für jede Gemeinde der voraussichtliche maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf zu ermitteln und tabellarisch darzustellen.*

3.2-3 (G) Zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen sollen die folgenden regionalplanerischen Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha zu Grunde gelegt werden:

| Region/Strukturraum | Basiswert | Gemeinde mit Funktion als | |
|--------------------------|-----------|--------------------------------|--|
| | | Oberzentrum | Mittelzentrum (MZ) MZ mit TF eines OZ |
| Südhessen - Ballungsraum | 40 | 60 | 45 |

Bankverbindungen:
 Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
 www.ruesselsheim.de

| | | | | |
|--------------|-------------------------|----|----|----|
| | - Verdichtungsraum | 35 | - | 40 |
| | - Ordnungsraum | 30 | - | 35 |
| | - Ländlicher Raum | 25 | - | 25 |
| Nordhessen | - Verdichtungsraum Raum | 25 | 35 | 30 |
| | - Ordnungsraum | 23 | - | 23 |
| | - Ländlicher Raum | 20 | 25 | 20 |
| Mittelhessen | - Verdichtungsraum | 25 | 30 | 30 |
| | - Ordnungsraum | 23 | 25 | 25 |
| | - Ländlicher Raum | 20 | - | 20 |

Regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha

3.2-4 (Z) *Die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke ist nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen. Das Erfordernis wohnortnaher Grün- und Erholungsflächen sowie klimarelevanter Ausgleichsflächen (Temperaturminderung) ist zu beachten.*

3.2-5 (G) Neue Siedlungsflächen sollen unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsgebiete festgelegt werden. Dies gilt auch für die Umnutzung und Neuanlage von Wochenendhausgebieten, Hotels- und Freizeitanlagen. Eine Arrondierung vorhandener Wohngebiete ist anzustreben.

3.2-6 (G) Bei Gemeinden, für die aufgrund von planerischen, topographischen oder sonstigen Restriktionen die Deckung des ermittelten Wohnsiedlungsflächenbedarfs nicht in ausreichendem Umfang möglich ist, soll die Regionalplanung auf eine verstärkte interkommunale Kooperation bei der zusätzlichen Ausweisung von Flächen sowie auf eine verstärkte Innenentwicklung hinwirken.“

Anmerkung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Unter Punkt 3.2 – 3 (G) wird für die Stadt Rüsselsheim als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ein Mindestdichtewert von 45 Wohneinheiten je ha gefordert.

Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim am Main:

Dies lehnt die Stadt Rüsselsheim so pauschal ab. Im Stadtkern sind diese Werte zu erreichen, aber beispielsweise in eher ländlich strukturierten Ortsteilen, wie Königstädten, Alt-Haßloch und Bauschheim sind solche Dichtewerte nicht städtebaulich vertretbar. Zielführend wären 30-35 Wohneinheiten pro ha.

Die Stadt Rüsselsheim am Main fordert daher eine differenziertere Vorgehensweise.

Zu Punkt 3.3 Lärmschutz, Seite 18

„3.3 Lärmschutz

3.3-1 (G) ~~Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die hierfür vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die ausschließlich oder überwiegend dem~~

Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Lärmvorbelastungen sind zu berücksichtigen. Einer Zunahme des Lärms ist so weit wie möglich entgegenzuwirken. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

- 3.3-2 (G) Zum Schutz vor Straßen- und Schienenlärm soll entlang von vorhandenen, lärmbelasteten Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken vorsorglich die Planung von Siedlungsgebieten möglichst unterbleiben. Anderenfalls sind Maßnahmen vorrangig des aktiven, aber auch bei Bedarf des passiven Lärmschutzes zu ergreifen.

Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim am Main:

Passiver Schallschutz an Hauptverkehrsstraße sollte künftig generell auch bei Ausbaumaßnahmen an bestehenden Hauptverkehrsstraßen (Bundesstraßen und Autobahnen) grundsätzlich vorgesehen werden und nicht nur bei raumbedeutsamen Planungen, wie es derzeit der Fall ist. Die Lärmbelastung hat mittlerweile ein derart hohes Niveau erreicht, dass unbedingt alle Möglichkeiten des Schallschutzes auf der Schiene, Straße und im Luftverkehr umgesetzt werden müssen.

- 3.3-3 (G) Durch die Regional- und insbesondere durch die Bauleitplanung sollen die notwendigen Flächen für Maßnahmen zur Lärmvorsorge und -sanierung möglichst vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden. Die Lärmaktionspläne sind zu berücksichtigen.

- 3.3-4 (Z) In der Umgebung des Flughafens Frankfurt Main ist zum Schutz gegen Fluglärm im Regionalplan ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, in dem aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung zu Wohnzwecken nicht zulässig ist. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und innerhalb des Siedlungsbestandes bleiben von dieser Regelung unberührt. *Die äußere Begrenzung des Siedlungsbeschränkungsgebietes für den Flughafen Frankfurt Main ergibt sich aus der Umhüllenden der energieäquivalenten Isophonenlinie unter Annahme von L_{Aeq} Tag 55 dB(A) und L_{Aeq} Nacht 50 dB(A), berechnet auf Basis von 701.000 Bewegungen pro Jahr; berechnet nach den „Flughafen-Fluglärm-Hinweisen“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), 2011).*

Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim am Main:

Der letzte Satz wird wie folgt umformuliert: Die äußere Begrenzung des Siedlungsbeschränkungsgebietes darf ausgeweitet, kann jedoch nicht verkleinert werden.

Aus der Reduzierung der Dauerschallpegel von bisher 62 dB(A) auf 55dB(A) tags und 50 dB(A) nachts ergibt gegenüber der bisherigen Regelung eine Verkleinerung der Siedlungsbeschränkungsgebiete. Die neuen Grenzwerte bedeuten dass größere Flächen und deren Bevölkerung der Fluglärmbelastung ausgesetzt werden dürfen. Angesichts der alarmierenden Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung auf die Gesundheit der Bevölkerung ist eine Ausweitung – und nicht eine Reduzierung der Siedlungsbeschränkung geboten.

~~701.000 jährliche Flugbewegungen sind ohnehin keine geeignete Bemessungsgrundlage.~~

Notwendig ist zumindest eine Begrenzung auf das derzeitige Niveau und eine Orientierung aller Maßnahmen und Entwicklungen an dieser Größenordnung.

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
 www.ruesselsheim.de

- 3.3-5 (Z) *Für den Flughafen Kassel-Calden (Kassel Airport) ist auf der Grundlage der „Flughafen-Fluglärm-Hinweise“ ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, dessen äußere Begrenzung sich aus der Umhüllenden der energieäquivalenten Isophonenlinie mit höchstens 55 dB(A) Dauerschallpegel ergibt.*
- 3.3-6 (Z) *Für den Verkehrslandeplatz Egelsbach ist auf der Grundlage der „LAI-Hinweise zu Fluglärm an Landeplätzen“ (LAI 2008) ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen. Für andere Flugplätze gilt dies dann, wenn die Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsgebietes auf Grund der zu erwartenden Siedlungs- und Luftverkehrsentwicklung an diesen Standorten notwendig erscheint.“*

zu Punkt 4.2.1 Flora, Fauna und Landschaft, Seite 25 und Seite 31

„4.2.1 Flora, Fauna und Landschaft

- 4.2.1-1 (G) Natur- und Landschaftsräume in Hessen sollen auch künftig ihre Funktionen als Lebensräume, Rastbereiche und Wanderkorridore für die im Schwerpunkt hier heimischen Tier- und Pflanzenarten geschützt werden. Dies gilt insbesondere für solche Arten und Lebensgemeinschaften, für die Hessen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und auf Grund zwischenstaatlicher Verträge und Vereinbarungen eine besondere Verantwortung trägt.
- 4.2.1-2 (G) Zur Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung von Natur und Landschaft sollen insbesondere folgende Maßnahmen angestrebt werden:
- Maßnahmen zugunsten von Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) oder des Art. 4 Abs. 2 sowie des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds – auch im besiedelten Bereich – dienen.
 - Eine am Arten- und Biotopschutz ausgerichtete Aufwertung von Wäldern, insbesondere die Erhaltung und Fortentwicklung von Wäldern in den Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten, in unzerschnittenen, verkehrsarmer Räumen > 50 qkm mit Lebensraumfunktion für großräumig wandernde Waldarten oder mit endemischen Arten (Arten, die nur in einer abgegrenzten Umgebung vorkommen, z.B. Rhönquellschnecke).
 - Eine am Arten- und Biotopschutz ausgerichtete Aufwertung von Landwirtschaftsflächen, zum Beispiel durch Erhaltung und Vernetzung von Hecken und Saumstrukturen sowie von Bereichen mit dauerhafter Grünlandnutzung.
 - Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern und der Uferbereiche sowie zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten.
 - Eine fischereiliche Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, durch die Konflikte mit dem Arten- und Lebensraumschutz vermieden werden. Die fischereilichen Hegepläne sind entsprechend zu gestalten.
 - Die Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleeen, Trocken- und Magerrasen nach den Vorgaben der Biotopverbundplanungen.

- Maßnahmen zur Wiederherstellung von Trockenmauern und Steillagen-flächen im Weinbau, Maßnahmen zur Stabilisierung der beiden hessischen Äskulappnatter-Vorkommen sowie zur Erhaltung und Vergrößerung von Sonderbiotopen (z.B. der Kreuzotter).
- Die Freihaltung von Offenlandbereichen in waldreichen Räumen.
- Maßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes, z.B. in grundwasserabhängigen Landökosystemen oder naturnahen alten Wäldern.

4.2.1-3 (G) Über einen landesweiten Biotopverbund aus Kernflächen (Planziffer 4.2.1-4) und Verbindungsflächen (Planziffer 4.2.1-5) soll ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume entwickelt werden. Hierüber sollen die artspezifischen Lebensbedingungen verbessert sowie die ökologischen Wechselwirkungen erhalten oder wiederhergestellt werden.

4.2.1-4 (Z) *Die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes setzen sich zusammen aus:*

- a. *den Natura 2000-Gebieten (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete),*
- b. *dem Nationalpark Kellerwald sowie den angrenzenden Bereichen des Kellerwaldes, des Rothaargebirges und des Burgwaldes,*
- c. *den Kern- und Pflegezonen des hessischen Teils des Biosphärenreservate-Rhön und*
- d. *den festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten.*

4.2.1-5 (Z) *Durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren werden die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes miteinander vernetzt. Die Verbindungsflächen setzen sich zusammen aus:*

- e. *dem landesweiten Verbund der Waldlebensräume (Zielart: Wildkatze),*
- f. *dem landesweiten Verbund der Feuchtlebensräume (insbesondere Auen) mit dem angrenzenden Bereich des Grünlandes auf mittleren Standorten,*
- g. *dem landesweiten Verbund der durchgängigen hessischen Fließgewässersysteme (Zielarten: Wanderfische),*
- h. *dem landesweiten Verbund der Magerrasen und Heiden sowie*
- i. *den sehr hoch konflikträchtigen Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten.*

4.2.1-6 (Z) *Die Regionalplanung hat die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes – soweit erforderlich – durch weitere regional bedeutsame Flächen zu ergänzen und zu konkretisieren sowie durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu sichern. Von besonderer Bedeutung sind die landesweiten Schwerpunktachsen im Biotopverbund der Wildkatze, der landesweit bedeutsame Auenlebensraum- und Fließgewässerverbund, die landesweiten Schwerpunktbereiche im Verbund der Magerrasen und Heiden sowie die regionalplanerisch konkretisierten sehr hoch konflikträchtigen Räume mit gegenüber der Windenergienutzung sensiblen Arten.*

4.2.1-7 (G) Biotopverbundssysteme sollen vordringlich geplant und realisiert werden, wenn sich Populationen von Tierarten in keinem günstigen Erhaltungszustand befinden und durch ausreichende Verbindungsflächen zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes beigetragen werden kann. Biotopverbundssysteme sollen

zudem so erhalten und entwickelt werden, dass sie der natürlichen Verbreitung von möglichst vielen Tier- und Pflanzenarten dienen können.

- 4.2.1-8 (G) Durch die Sicherung von Gebieten, auf denen dauerhaft eine natürliche Dynamik zugelassen wird, soll langfristig ein Netz von Prozessschutzflächen aufgebaut und in den Biotopverbund integriert werden.
- 4.2.1-9 (Z) *In Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in der Kern- und in der ehemaligen Pflegezone A¹ des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön, nach Forstrecht gesicherten Schutz- und Bannwäldern sowie in den Kernzonen der Welterbestätten dürfen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ nicht festgelegt werden. In den Fördergebieten (Kernflächen) des Naturschutzgroßprojektes Vogelsberg ist der Windenergieausbau an neuen Standorten auszuschließen, wenn hierdurch eine nicht mit den Projektzielen zu vereinbarende negative Auswirkung auf windenergiesensible Arten einhergeht.*
- 4.2.1-10 (Z) *In den Regionalplänen sind Festlegungen in Natura 2000-Gebieten nur zulässig, wenn sie mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar sind oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen.*
- 4.2.1-11 (G) Wertvolle Lebensräume mit gleichzeitiger Bedeutung für den Klimaschutz, wozu insbesondere grundwasserabhängige Landökosysteme und naturnahe Wälder gehören, sollen erhalten und nach Möglichkeit in ihrer Funktion weiterentwickelt werden.
- 4.2.1-12 (G) Kompensations- und artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Wahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Populationen sollen die Grundsätze in Planziffer 4.2.1-2 und deren Konkretisierung in Landschaftsplänen berücksichtigen. Vorrangig sind sie so zu bündeln, dass sie effizient zur Sicherung und Entwicklung des landesweiten Biotopverbundes sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und dem Klimaschutz beitragen.“

Anmerkung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Die Stadt Rüsselsheim teilt die Meinung, dass die fischereiliche Bewirtschaftung der Oberflächengewässer so naturverträglich vorgenommen wird, dass die Belange des Arten- und Lebensraumschutzes gewahrt bleiben, bzw. sogar Vorrang vor einer fischereiwirtschaftlichen Nutzung haben sollten.

Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung wird von der Stadt Rüsselsheim ausdrücklich unterstützt. Sie hat in den eigenen Waldflächen bereits einen Flächenanteil von 8 % als Nutzungsverzichtswälder ausgewiesen. Die Förderung von Arten, die an lange Phasen einer Naturentwicklung (Waldentwicklung) gebunden sind, ist nur auf diese Weise möglich. Allerdings wird der angestrebte Anteil von 2 % als zu gering angesehen.

Zu Punkt 4.2.2 Bodenschutz und Altlasten, Seite 34

„4.2.2 Bodenschutz und Altlasten

- 4.2.2-1 (G) Böden sollen mit ihren natürlichen Funktionen, ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie ihren Nutzungsfunktionen nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, beispielsweise durch Erosion, Verdichtung, Versiegelung oder Schadstoffanreicherungen, so weit wie möglich vermieden werden.
- 4.2.2-2 (G) Bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen ist der Erhaltung von Böden, die aufgrund ihrer natürlichen oder archivarischen Bodenfunktionen oder ihrer hohen Ertragssicherheit eine hohe Bedeutung besitzen, hohes Gewicht beizumessen.
- 4.2.2-3 (Z) *Mit Böden ist sparsam und schonend umzugehen. Der Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher baulich nicht beanspruchter Böden einzuräumen.*
- 4.2.2-4 (G) Dauerhaft nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen möglichst entsiegelt werden. Abgrabungen, Aufschüttungen, sanierte sowie entsiegelte Flächen sollen möglichst rekultiviert oder renaturiert werden.
- 4.2.2-5 (Z) *Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.“*

Anmerkung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Die ausgeführten Grundsätze zum Bodenschutz werden unterstützt, insbesondere ist der Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen ist zu sichern.

Zu Punkt 4.2.3. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Luftreinhaltung, Seite 37

„4.2.3 Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Luftreinhaltung

- 4.2.3-1 (G) Auf allen Planungsebenen sollen die Möglichkeiten zur Reduzierung klimarelevanter Spurengase, insbesondere Kohlendioxid (CO₂), durch eine angepasste Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, den Ausbau Erneuerbarer Energien sowie die Sicherung und Entwicklung von CO₂-Senken (z.B. Moore und Wälder), konsequent genutzt werden.
- 4.2.3-2 (G) Den sich abzeichnenden bzw. nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels soll von der Regional- und Bauleitplanung sowie den raumbedeutsamen Fachplanungen durch geeignete Anpassungsmaßnahmen begegnet werden. Auf der Ebene der Regionalplanung umfasst dies insbesondere

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
 www.ruesselsheim.de

die Vorsorge durch die Anpassung der Raumnutzungen und -funktionen an die Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetterereignissen, die Anpassung an steigende Temperaturen sowie an eine mögliche Einschränkung der Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen.

- 4.2.3-3 (Z) *In den Regionalplänen sind die regional bedeutsamen Luftleitbahnen sowie die für das Siedlungsklima bedeutsamen Flächen des Freiraums (Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiete), die im räumlichen Zusammenhang mit lufthygienisch und/oder bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz wahrnehmen, als "Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen" bzw. Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen" festzulegen.*
- 4.2.3-4 (Z) *In „Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen“ hat der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Maßnahmen, welche die Kaltluftentstehung oder Durchlüftung verschlechtern können, sind nicht zulässig.*
- 4.2.3-5 (G) In „Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen“ sollen Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen so weit wie möglich gesichert und soweit erforderlich wieder hergestellt bzw. erweitert werden. Maßnahmen, welche die Durchlüftung von bioklimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Siedlungsräumen verschlechtern können, sollen möglichst unterbleiben.
- 4.2.3-6 (G) In Gebieten, in denen die gesetzlichen Anforderungen an die Luftqualität eingehalten werden, soll dieser Zustand möglichst erhalten bleiben. In den Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Immissionsgrenzwerte oder Zielwerte der 39. BImSchV überschritten sind, ist auf die Verbesserung der Luftqualität hinzuwirken. Die hierfür aufgestellten Luftreinhaltepläne, die Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen bzw. die Aktionspläne sowie ggf. einzurichtende Umweltzonen sind bei allen Planungen zu berücksichtigen.
- 4.2.3-7 (G) Gebiete für Industrie- und Gewerbe sollen so festgelegt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Sondergebiete, beispielsweise für Kuranlagen, Kliniken und Schulen sollen nicht unmittelbar angrenzend an Gebiete ausgewiesen werden, von denen Belästigungen durch luftverunreinigende Stoffe aus vorhandenen oder geplanten Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsanlagen ausgehen können.“

Anmerkung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Aus Sicht der Stadt Rüsselsheim sind die Anstrengungen zum Klimaschutz noch zu verbessern.

Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim am Main:

Die Stadt Rüsselsheim unterstützt daher den Grundsatz, dass auf allen Planungsebenen die Möglichkeiten zur Reduzierung von klimarelevanten Spurengasen genutzt werden müssen. Die Stadt Rüsselsheim verfügt über einen eigenen Luftreinhalteplan, der neben vielen weiteren Maßnahmen auch ein LKW-Durchfahrtsverbot vorsieht. Die Stadt Rüsselsheim sieht ihre Aufgabe

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
 www.ruesselsheim.de

darin, jetzt nach zu weisen, dass nun durch die geplanten Maßnahmen der Grenzwert beim Stickstoffdioxid langfristig unterschritten wird.

Dies kann allerdings nur gelingen, wenn auch die Hersteller von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ihrer Aufgabe nachkommen und eine schnellstmögliche Nachrüstung von Fahrzeugen, die derzeit nachweislich, und zwar im täglichen Betrieb zu hohe Emissionen produzieren, vornehmen und dies gesetzlich vorgeschrieben wird.

Zu Punkt 4.2.4 Grundwasser, Gewässer, Hochwasserschutz sowie Schutz vor Wassergefahren, Grundwasser, oberirdische Gewässer, Seite 42

„4.2.4 Grundwasser-, Gewässer-, Hochwasserschutz sowie Schutz vor Wasser -gefahren

Grundwasser, oberirdische Gewässer

- 4.2.4-1 (G) Das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer sollen als natürliche Lebensgrundlagen von Menschen und Tieren sowie wegen ihrer Funktionen für den Naturhaushalt möglichst flächendeckend so geschützt und geschont werden, dass ein möglichst weitgehend natürlicher Zustand erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird.
- 4.2.4-2 (Z) *An oberirdischen Gewässern sind die zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und des landesweiten Biotopverbundes notwendigen Flächen zur Gewässerentwicklung von entgegenstehenden Raumnutzungen freizuhalten.*
- 4.2.4-3 (Z) *Zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung sind die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen (bestehende und geplante Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete in der Abgrenzung der Zone III/IIIA) und Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzungen in den Regionalplänen als „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ festzulegen.*
- 4.2.4-4 (Z) *In den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen. Es obliegt dem Träger der Regionalplanung, die Vorrangfunktion der nach Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete (Zone I und II) in den Regionalplänen sachlich und räumlich konkret festzulegen.*
- 4.2.4-5 (G) In Gebieten, wie dem Hessischen Ried, die durch periodisch stark schwankende und flurnahe Grundwasserstände geprägt sind, soll auf eine angepasste Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.
- 4.2.4-6 (G) In Gebieten, die durch die Entnahme von Grundwasser besonders beansprucht bzw. bereits geschädigt sind, sollen geeignete Maßnahmen (z.B. Bewirtschaftungspläne, Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser) eine nach ökologischen und hydrologischen Maßstäben standortangepasste Bewirtschaftung des Grundwassers sicherstellen und zur

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
 www.ruesselsheim.de

Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes und der wassergebundenen Landökosysteme beitragen.

- 4.2.4-7 (G) Zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und der Verringerung von Hochwasserspitzen sollen bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden.“

Anmerkung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Die Aufheizung von Flusswasser durch Wärmeeinleitung, insbesondere von Kraftwerken muss langfristig unterbunden und als Ziel auch im LEP definiert werden. Nur so kann der Aufstieg von Wanderfischarten weiter ermöglicht und der Lebensraum für Fische erhalten werden.

Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim am Main:

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollten die im LEP formulierten Ziele verschärft werden. Das beinhaltet auch eine bessere finanzielle Ausstattung der Unterhaltungspflichtigen.

Zu Punkt 4.3. Erholung und Landschaft, Seite 46

„4.3 Erholung und Landschaft

- 4.3-1 (Z) *Zur Sicherung der siedlungsnahen Freiraum- und Erholungsfunktionen sowie als Gliederungselement der Landschaft sind in den Regionalplänen, in den Verdichtungsräumen und Ordnungsräumen (LEP Hessen 2000 Planziffer 3.2) sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik, ausreichend große, zusammenhängende, nicht besiedelte Freiräume als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festzulegen. Die Funktionen der Regionalen Grünzüge dürfen nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder zu einer Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig.*
- 4.3-2 (Z) *Eine Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge durch entgegenstehende Nutzungen ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.*
- 4.3-3 (Z) *Im Verdichtungsraum sind regional bedeutsame Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung von Regionalparks, einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes, zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums, in den Regionalplänen als „Vorranggebiete Regionalparkkorridor“ festzulegen.*
- 4.3-4 (G) Gebiete, die aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie ihres Erholungswertes eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sollen möglichst erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden. Die Zugänglichkeit dieser Gebiete für Erholungssuchende soll gewährleistet werden,

soweit nicht andere öffentliche Belange, insb. Naturschutz, dem entgegenstehen.

- 4.3-5 (G) Großflächige unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von über 50 qkm sollen in ihrer Bedeutung für die Freiraumentwicklung, den landesweiten Biotopverbund, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatische Ausgleichsräume so weit wie möglich bewahrt und vor einer Zerschneidung geschützt werden.
- 4.3-6 (G) „Ruhige Gebiete“ im Sinne von § 47 d Abs. 2 BImSchG sollen als Räume für eine naturnahe Erholung vor einer Zunahme der Lärmbeeinträchtigungen geschützt werden.
- 4.3-7 (G) Eine Neuanlage von großflächigen Sport- und Freizeitanlagen im Freiraum soll bei entsprechendem Bedarf erst erfolgen, wenn Möglichkeiten der Erweiterung bestehender Anlagen nicht gegeben sind. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an den Ortsrandlagen verkehrsgünstig entwickelt werden.
- 4.3-8 (G) Freizeitwohngebiete, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen (insbesondere Ferienhausgebiete und Campingplätze), sollen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen sie zur Erhaltung, Stärkung und Entwicklung des Fremdenverkehrs beitragen können.
- 4.3-9 (G) Neue Wochenendhausgebiete (Gebiete, die überwiegend eigengenutzt werden) und Ferienhausgebiete sollen nur in städtebaulicher Zuordnung zu den bestehenden Siedlungen und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen festgelegt werden und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung, Funktion und Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie der Leistungsfähigkeit des betroffenen Landschaftsraumes und Naturhaushaltes stehen.
- 4.3-10 (G) Bestehende Wochenendhausgebiete im Außenbereich können durch ein Planzeichen „Wochenendhausgebiet“ festgelegt werden.“

Anmerkung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Siedlungsnaher Erholungsräume sind grundsätzlich zu erhalten, innerstädtisches Grün sollte unbedingten Vorrang vor einer Bebauung erhalten. Dies gilt auch für die angestrebte und auch sinnvolle Nachverdichtung in bebauten Ortsteilen.

Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim am Main:

Allerdings sollte den Kommunen freigestellt sein, innerhalb abgestimmter (teil-)örtlicher Konzepte oder zusammenhängender Maßnahmen, im Einzelfall davon abzuweichen.

Der Erhalt von großflächigen, unzerschnittenen Erholungsräumen ist von größter Bedeutung. Die Dichte an Verkehrswegen ist im Ballungsraum Rhein-Main mittlerweile derart hoch, dass weitere Zerschneidungen nicht mehr akzeptiert werden können. Des Weiteren muss der Schutz von Ruhigen Gebieten im LEP schärfer formuliert werden. Eine weitere Zunahme von Lärm, unabhängig vom Verkehrsträger, darf nicht mehr akzeptiert werden.

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
www.ruesselsheim.de

Zu Punkt 4.4 Landwirtschaft, Seite 50

„4.4 Landwirtschaft

- 4.4-1 (G) Der Agrarstandort Hessen soll im Hinblick auf die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft gesichert werden.
- 4.4-2 (G) Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln und Rohstoffen – vorzugsweise aus der jeweiligen Region soll sichergestellt werden.
- 4.4-3 (G) Die Landwirtschaft soll als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt werden. Eine gleichrangige Teilnahme der in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung soll ermöglicht und angestrebt werden. Die Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen (z.B. Flurneuordnungsverfahren, freiwillige Land- und Nutzungstausche) sowie die einzelbetriebliche Förderung oder die Dorfentwicklung sollen dazu beitragen.
- 4.4-4 (G) Die durch lange landwirtschaftliche Nutzung entstandene Kulturlandschaft Hessens soll durch eine nachhaltige Landbewirtschaftung erhalten und entwickelt werden. Daher sind Flächen mit Bedeutung für die ressourcenschonende Produktion von Nahrungsmitteln oder die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen, das regionale Klima, den Erholungswert sowie den Biotop- und Artenschutz grundsätzlich von Sukzessionen und Wald freizuhalten. Unter anderem auch wegen der landschaftsprägenden Bedeutung sollen Flächen für Sonderkulturen wie den Wein-, Obst- und Gartenbau erhalten und entwickelt werden.
- 4.4-5 (G) Die landwirtschaftliche Nutzung soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Daher soll die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise umweltschonend und standortangepasst zu erfolgen. Erosions- und verdichtungsempfindliche Böden sollen schonend und standortgerecht bewirtschaftet werden. In den landwirtschaftlich genutzten Gebieten soll ein ausreichender Bestand naturnaher Strukturen erhalten und entwickelt werden.
- 4.4-6 (G) Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen ist so weit wie möglich zu begrenzen und zu vermindern. Bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen soll der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Ertragssicherheit hohes Gewicht beigemessen werden.
- 4.4-7 (Z) *Für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignete Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch Festlegung von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Geeignete Flächen sind als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Dabei sind insbesondere innerhalb der Agrarischen Vorzugsräume landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Regionalplanung als „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ festzulegen. Die in den Regionen vorliegenden Agrarplanungen sind mit hohem Gewicht bei der Aufstellung der Regionalpläne in die Abwägung einzustellen.*

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
 www.ruesselsheim.de

- 4.4-8 (G) Anbau und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe sowie ihre Nutzung als regenerative Energieträger sollen gefördert werden, wenn dies bei einer Gesamtbetrachtung aus umweltrelevanten und naturschutzfachlichen Gründen sinnvoll ist und sich wirtschaftlich trägt.“

Anmerkung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Die Flächenverluste in der Landwirtschaft sind nach wie vor erheblich. Um regional frische Nahrungsmittel nachhaltig produzieren zu können, werden diese Flächen unbedingt benötigt. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen ist daher von besonderer Bedeutung.

Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim am Main:

Vor diesem Hintergrund sollte zumindest im Ballungsraum überprüft werden, ob die Heranziehung von landwirtschaftlichen Flächen für Ersatzforstungen nicht kontraproduktiv ist. Hier sollte ein neues System des Ausgleichs etabliert werden. Sinnvoll wäre es z.B., dass Kommunen die Möglichkeit erhalten, statt der Verpflichtung Ersatzpflanzungen durchzuführen, ökologische Aufwertungen innerhalb der eigenen Waldflächen vornehmen zu können.

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFFXXX
Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
www.ruesselsheim.de

Zu Punkt 4.5 Forstwirtschaft, Seite 53**„4.5 Forstwirtschaft**

- 4.5-1 (G) Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll wegen der Vielzahl von Funktionen (Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen) und aufgrund des hohen öffentlichen Interesses nur dann erfolgen, wenn für die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes keine geeigneten Flächen oder Alternativen vorhanden sind. Dabei soll die Waldinanspruchnahme möglichst auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.
- 4.5-2 (Z) *In den Regionalplänen sind Waldflächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen, als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festzulegen.*
- 4.5-3 (G) Werden Waldflächen in Anspruch genommen, sollen diese nach Möglichkeit durch Neuaufforstungen an geeigneter Stelle ersetzt werden. Insbesondere in waldarmen Gebieten oder Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten soll die Neuanlage von Wald gefördert werden. Durch die Waldneuanlage sollen möglichst zusammenhängende Waldflächen, auch zum Zwecke der Biotopvernetzung, entstehen.
- 4.5-4 (G) In Gebieten mit einem hohen Waldanteil sollen ausreichend Flächen von einer Aufforstung freigehalten werden, wenn dies aus agrarstrukturellen und ökologischen Gründen erforderlich ist.
- 4.5-5 (Z) *Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, Nebenanlagen sowie Leitungen und Zuwegungen notwendigen Maß zulässig. In gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern ist die regionalplanerische Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ nicht zulässig.*
- 4.5-6 (Z) *Flächen, die regionalplanerisch für eine Aufforstung oder Sukzession geeignet sind und die mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden sollen, sind in den Regionalplänen als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ festzulegen.*
- 4.5-7 (Z) *Im Staatswald sind Flächen als „Kernflächen für den Naturschutz im Staatswald“ dauerhaft für eine weitgehend vom Menschen unbeeinflusste Waldentwicklung festzulegen.“*

Anmerkung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Die Festlegung von Kernflächen für den Naturschutz im Staatswald ist dann sinnvoll, wenn auch gleichzeitig eine Vorgabe in Prozent der Gesamtfläche damit verbunden ist. Zugleich sollten alte Waldbestände mit hohem ökologischem Wert so bewirtschaftet werden, dass eine Steigerung der Biodiversität damit verbunden ist. Für diese Flächen ist die Erhöhung der Umtriebszeit aus unserer Sicht obligatorisch. In FFH- und Vogelschutzgebieten, besonders im Staatswald, sind nicht nur der günstige Erhaltungszustand, sondern die Anhebung der Qualitäten von Lebensraumtypen und die Mehrung dieser Flächen anzustreben.

Aus Gründen des Klimaschutzes haben Waldflächen große Bedeutung.

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
 www.ruesselsheim.de

Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim am Main:

Für die Waldeigentümer, insbesondere für den Kommunalwald, ist ein Überleben der Waldflächen langfristig dann möglich, wenn entsprechende Klimaanpassungsstrategien durchgeführt werden. Zu diesem Thema ist im Landesentwicklungsplan kein Ziel formuliert. Hier gilt es nachzuarbeiten.

Zu Punkt 4.6 Nutzung des tiefen Untergrundes einschließlich Rohstoffsicherung tief-liegender Lagerstätten, Seite 57

„Nutzung des tiefen Untergrundes einschließlich Rohstoffsicherung tief-liegender Lagerstätten

- 4.6.8 (Z) Bei der Aufsuchung und Gewinnung der in Hessen vorkommenden, unter Bergrecht stehenden tiefliegenden Rohstoffe und den sonstigen Nutzungen des Untergrundes, sind die regionalplanerisch festgelegten Raumnutzungen/Raumfunktionen sowie die Infrastruktur zu beachten. Die Nutzung des tiefen Untergrundes ist nur auf Flächen und mit Methoden zulässig, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Siedlungsgebiet und Schädigungen des Grundwassers, ausgeschlossen werden können. ausgeschlossen ist unkonventionelles Fracking.“

Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim am Main:

Das Wort "unkonventionelles" im letzten Satz bei 4.6.8 (Z) wird gestrichen.

Zu Punkt 5.1.6 Luftverkehr, Seite 70

„5.1.6 Luftverkehr

- 5.1.6-1 (G) Der Stellenwert des Flughafens Frankfurt Main als Flughafen von herausgehobener internationaler Bedeutung mit flexiblem Zugang zu den europäischen und weltweiten Märkten soll erhalten werden.
- 5.1.6-2 (Z) *Der Flughafen Frankfurt Main ist in seiner Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Er soll weiterhin den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen.*
- 5.1.6-3 (Z) *Die Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Bevölkerung, insbesondere in den Kernstunden der Nacht, ist für den Betrieb des Flughafens Frankfurt Main von herausragender Bedeutung.*
- 5.1.6-4 (G) Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm soll im Umfeld des Flughafens Frankfurt Main die Ausdehnung der erheblich von Fluglärm betroffenen Fläche begrenzt werden. Sie soll gegenüber dem aktuellen Niveau nicht mehr wesentlich anwachsen.
- 5.1.6-5 (Z) *In einem Lärmminimierungsplan sind jeweils alle fünf Jahre auf Grundlage der tatsächlichen Lärmentwicklung mögliche Maßnahmen für Reduktionspotenziale sowie eine Prognose zur Ausdehnung der unter 5.1.6-4 benannten Fläche darzustellen.*

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
 www.ruesselsheim.de

- 5.1.6-6 (G) Die bestehende Anbindung des Flughafens Frankfurt Main an den Schienenfern- und -regionalverkehr soll perspektivisch noch weiter verbessert und ausgebaut werden, um die Verlagerung von Kurzstrecken- und Zubringerflügen auf die Schiene für Passagiere attraktiv zu gestalten und so eine zunehmend intermodale Verkehrsmittelwahl ermöglichen zu können.
- 5.1.6-7 (G) Die ÖPNV-Anbindung des südlichen Flughafenbereiches soll bedarfsgerecht entwickelt und verbessert werden. Die Anbindung des Terminals 3 an die Riedbahn soll durch die Regionalplanung konkretisiert und regionalplanerisch gesichert werden.
- 5.1.6-8 (G) Die bestehenden Verkehrslandeplätze Frankfurt-Egelsbach, Allendorf-Eder, Breitscheid, Gelnhausen, Marburg-Schönstadt und Reichelsheim sollen den Anschluss der Regionen an die Allgemeine Luftfahrt bedarfsgerecht ergänzen. Der Bestand dieser Flugplätze soll gesichert werden.

Der Regionalflughafen Kassel-Calden (Kassel-Airport) soll die Nachfrage nach Luftverkehrsinfrastruktur für die kommerzielle Verkehrsluftfahrt in Nordhessen befriedigen. Daneben soll er das Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt sowie luftfahrtaffine Gewerbe in Nordhessen sein. Eine leistungsfähige ÖPNV- und Straßenanbindung soll sichergestellt und im Bedarfsfall optimiert werden.“

Zu Punkt 5.1.6 Luftverkehr, Seite 70

„5.1.6 Luftverkehr

- 5.1.6-1 (G) *Der Stellenwert des Flughafens Frankfurt Main als Flughafen von herausgehobener internationaler Bedeutung mit flexiblem Zugang zu den europäischen und weltweiten Märkten soll erhalten werden.*
- 5.1.6-2 (Z) *Der Flughafen Frankfurt Main ist in seiner Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Er soll weiterhin den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen.*

Antrag der Stadt Rüsselsheim am Main:

Die Ziffern 5.1.6-2 (G) und 5.1.6-2 (Z) entfallen, bzw. werden wie folgt formuliert:

(Z) Der Flughafen Frankfurt Main soll seine Funktion als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen.

Begründung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Der Ausbau des Frankfurter Flughafens ist hinsichtlich des Baus der Landebahn Nordwest vollzogen. Die hierdurch bedingten Fluglärm- und Umweltauswirkungen belasten die Region über Gebühr.

Sie sind – entgegen den Feststellungen in der Verordnung über die Änderung des LEP Hessen 2000 v. 22.06.2007 (GVBl I, 2007, S. 406) – raumunverträglich.

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
 www.ruesselsheim.de

Falls die Änderung des LEP 2007 nun durch die im Entwurf vorliegende 3. Änderung des LEP 2000 ersetzt werden soll, muss sich eine landesplanerische Aussage daher an den genehmigten Zustand des Planfeststellungsbeschlusses halten.

Der Entwurf des LEP will dem Flughafen jedoch eine Funktion zuweisen, die diesem in der durch den Planfeststellungsbeschluss 2007 genehmigten Fassung, nicht zukommt. Offenbar soll das neue Geschäftsmodell der Fraport AG, LCC-Verkehre (Low Cost Carrier) anzusiedeln legitimiert werden.

Aus der Formulierung des Grundsatzes, wonach der Stellenwert als Flughafen von herausgehobener internationaler Bedeutung *mit flexiblem Zugang zu den europäischen und weltweiten Märkten* erhalten bleiben soll, wird dies ersichtlich. Dies lässt sich mittelbar aus der Begründung zu diesem Grundsatz entnehmen, wonach in sehr abstrakter Weise auf den liberalisierten europäischen und weltweiten Luftverkehr und auf das bereichsspezifische Wachstum hingewiesen wird, ohne jedoch zu erläutern, was damit gemeint ist. Da derzeit in Deutschland ein Wachstum nur hinsichtlich der Billigflieger stattfindet, soll im LEP-Entwurf nun die Geschäftsstrategie der Fraport AG abgebildet werden. Mit der Erhöhung der LCC-Verkehre wurden die überragenden öffentlichen Interessen am Ausbau des Flughafens nicht begründet. Die hierdurch bedingte Belastung der Region mit Fluglärm und anderen erheblichen Umweltbelastungen ist auch zukünftig nicht hinzunehmen.

5.1.6-3 (Z) *Die Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Bevölkerung, insbesondere in den Kernstunden der Nacht, ist für den Betrieb des Flughafens Frankfurt Main von herausragender Bedeutung.*

Antrag der Stadt Rüsselsheim am Main:

Folgendes Ziel soll aufgenommen werden:

(Z) Die Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist von herausragender Bedeutung. Die bestehenden Nachtflugbeschränkungen sind, insbesondere für die morgendliche Stunde von 5 bis 6 Uhr auszuweiten. Ein achtstündiges Nachtflugverbot von 22:00 bis 06:00 Uhr ist geboten.

Begründung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Die Ergebnisse der NORAH-Studie belegen die gesundheitsschädlichen Auswirkungen der nächtlichen Flüge bereits mit den noch nicht ausgeschöpften Kapazitäten von durchschnittlich 133 Flügen pro Nacht. Mit zunehmenden Flugbewegungen in der Nacht steigt die Anzahl der Einzelschallereignisse, die wiederum zu Aufwachreaktionen führen. Aus diesem Grund müssen die betrieblichen Beschränkungen ausgeweitet werden.

5.1.6-4 (G) *Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm soll im Umfeld des Flughafens Frankfurt Main die Ausdehnung der erheblich von Fluglärm betroffenen Fläche begrenzt werden. Sie soll gegenüber dem aktuellen Niveau nicht mehr wesentlich anwachsen.*

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
 www.ruesselsheim.de

Antrag der Stadt Rüsselsheim am Main:

Der 2. Satz wird wie folgt geändert:

Sie soll auf dem aktuellen Niveau eingefroren und deutlich und auf Dauer reduziert werden. Hierbei sollen die Höchstbetroffenen bevorzugt entlastet werden, jedoch nicht durch Lärmumverteilung.

Begründung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Die Fluglärmbelastung ist bereits heute für die Bevölkerung unzumutbar. Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm muss im Umfeld des Flughafens Frankfurt Main die Fluglärmbelastung gegenüber dem aktuellen Niveau deutlich reduziert werden.

5.1.6-5 (Z) In einem Lärmminimierungsplan sind jeweils alle fünf Jahre auf Grundlage der tatsächlichen Lärmentwicklung mögliche Maßnahmen für Reduktionspotenziale sowie eine Prognose zur Ausdehnung der unter 5.1.6-4 benannten Fläche darzustellen.

Antrag der Stadt Rüsselsheim am Main:

Die Ziffer 5.1.6-5 ist zu streichen und neu zu formulieren:

In der Lärmaktionsplanung erarbeitete Maßnahmen zur Lärminderung sind zügig umzusetzen. Der Lärminderungsplan enthält ein verbindliches Reduktionsziel von 0,4 dB(A) jährlich.

Begründung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Positiv ist die Zielfestlegung der Erstellung eines Lärminderungsplanes.

Allerdings bleibt unklar, wer diesen Plan zu erstellen hat und welche rechtliche Qualität der Plan bekommen soll. Nur wenn gleichzeitig auch ein Lärmreduktionsziel verbindlich und durchsetzbar festgelegt wird, erhält diese landesplanerische Regelung die notwendige Verbindlichkeit, um wirksam Fluglärm zu reduzieren.

Ohne eine solche Verbindlichkeit werden die Reduktionspotenziale von den Verantwortlichen nicht ergriffen. Dies belegen die vergangenen Jahre: Trotz Rückgang der Flugbewegungszahlen und Anstrengungen im Hinblick auf aktive Schallschutzmaßnahmen (sowohl am Fluggerät als auch an Flugverfahren), konnten keine bzw. marginale Verbesserungen erreicht werden.

Die Stadt Rüsselsheim am Main schließt sich daher der Forderung der Initiative Zukunft-Rhein-Main an, die eine jährliche Fluglärmreduktion um 0,4 dB(A) fordert.

5.1.6-6 (G) Die bestehende Anbindung des Flughafens Frankfurt Main an den Schienenfern- und -regionalverkehr soll perspektivisch noch weiter verbessert und ausgebaut

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
 www.ruesselsheim.de

werden, um die Verlagerung von Kurzstrecken- und Zubringerflügen auf die Schiene für Passagiere attraktiv zu gestalten und so eine zunehmend intermodale Verkehrsmittelwahl ermöglichen zu können.

Antrag der Stadt Rüsselsheim am Main:

Festsetzung und Erweiterung von 5.1.6-6 (G) als Ziel mit folgendem Wortlaut:

(Z) Die Verlagerung von Kurzstrecken- und Zubringerflügen auf die Schiene soll konzeptionell kurzfristig erarbeitet und zur Umsetzung gebracht werden. Das Konzept soll einen Stufenplan zur Verlegung der Flüge auf die Schiene mit Zielsetzungen erhalten. Mittel- und langfristig soll die bestehende Anbindung des Flughafens Frankfurt Main an den Schienenfern- und regionalverkehr noch weiter verbessert und ausgebaut werden, um die Verlagerung von Kurzstrecken- und Zubringerflügen auf die Schiene für Passagiere attraktiv zu gestalten und so eine zunehmend intermodale Verkehrsmittelwahl ermöglichen zu können.

Begründung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Das HMWEVL wird aufgefordert, die bereits heute bestehenden Verlagerungsmöglichkeiten darzustellen und eine Infrastruktur zu schaffen, um hierfür Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Dieser landplanerische Auftrag ist durch eine Zielfestlegung im LEP aufzunehmen. Denn obwohl bereits durch Studien nachgewiesen ist, dass eine erhebliche Anzahl an Kurzstreckenflügen auf die Schiene verlagert und hierdurch ersatzlos gestrichen werden könnten, wird dieses Potenzial von den verantwortlichen Akteuren nicht genutzt. Das Land Hessen sollte hier eine verantwortliche Funktion der Koordination der zuständigen Akteure und eine Vorreiterrolle für die Wahl zukunftsfähiger Verkehrsmittelwahl einnehmen. Mit dem Fernverkehrsbahnhof hat der Frankfurter Flughafen bereits eine gut ausgebaute Infrastruktur, die es ermöglichen würde, Kurzstreckenflüge auf die Schiene, bzw. die Passagiere von Kurzstreckenflügen auf die Bahn zu verweisen.

Neuer Antrag zu Ziffer 4.2.3 Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Luftreinhaltung:

Neuer Punkt 4.2.3.2

Die Luftqualitätsüberwachung des Landes Hessen kontrolliert die Belastung durch Ultrafeinstaub rund um den Flughafen Frankfurt und an anderen Verkehrsknotenpunkten. Die Messergebnisse werden veröffentlicht und sämtliche Möglichkeiten genutzt, um die Ultrafeinstaubbelastung zu verringern. Vor baulichen und räumlichen Veränderungen werden die Auswirkungen auf die Bevölkerung durch Schadstoffbelastung berücksichtigt, sämtliche Minimierungsmöglichkeiten werden genutzt.

Zu Punkt 5.3 Energie, Seite 75

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
 www.ruesselsheim.de

„5.3.1 Nachhaltige Energiebereitstellung

- 5.3.1-1 (G)** In den Planungsregionen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer umwelt- und sozialverträglichen, sicheren und kostengünstigen Energiebereitstellung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien orientiert.
- 5.3.1-2 (G)** Eine Raumstruktur mit möglichst geringem Energiebedarf, insbesondere zur Einsparung fossiler Energieträger für die Wärmebereitstellung, ist anzustreben.
- 5.3.1-3 (G)** Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur rationellen Energienutzung durch kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung einschließlich der Abwärmenutzung sind durch planerische Maßnahmen aktiv zu unterstützen.“

Anmerkung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Die unter diesem Punkt formulierte Grundätze unterstützt die Stadt Rüsselsheim in vollem Umfang. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass die derzeit im Altbaubestand erzielte Sanierungsrate bei weitem nicht ausreicht, die gesteckten Ziele zu erreichen. Neben verstärkter Aufklärung, Beratung kann dies effektiv nur mit finanziellen Hilfen, Anreizen nachhaltig und zielführend unterstützt werden. Klimaschutzgesetze müssen ernst genommen und auch von den Kommunen umgesetzt werden.

Zu Punkt 5.3.2 Erneuerbare Energien, Seit 76

„5.3.2 Erneuerbare Energien

5.3.2.1 Solare Strahlungsenergie

- 5.3.2.1-1 (Z)** *Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen hat Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solaranlagen).*

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solaranlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen gebietlichen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.. Bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen, Schienenwegen, Deponien, Lärmschutzwälle sowie Konversionsgebiete sowie in unmittelbarer Nähe liegende, baulich bereits vorgeprägte Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen; nachrangig können auch die für eine landwirtschaftliche Nutzung benachteiligten Gebiete einbezogen werden.

- 5.3.2.1-2 (Z)** *In den Regionalplänen sind Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.“*

Anmerkung der Stadt Rüsselsheim am Main:

Das hier formulierte Ziel ist nur dann effektiv, wenn insbesondere auf großen Gewerbeimmobilien PV-Anlagen gleichzeitig mitinstalliert werden. Es ist derzeit nicht absehbar, dass der Bau von P-Anlagen mit dem Bau von großen Hallen umgesetzt wird. Hierzu bedarf es zusätzlicher gesetzlicher Regelungen.

Bankverbindungen:
 Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
 Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
 SEB AG | IBAN: DE65 5122 0200 0012 6130 04 | BIC: ESSEDEFFXXX
 Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim am Main
 Marktplatz 4
 65428 Rüsselsheim am Main
 www.ruesselsheim.de